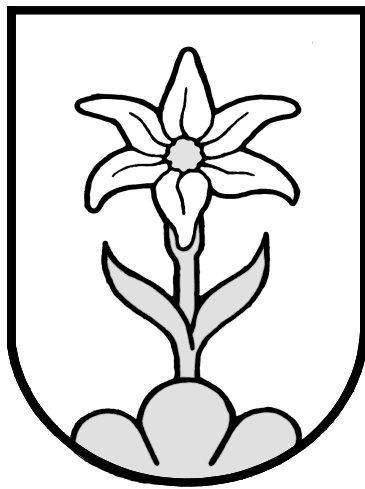


GEMEINDE ILLGAU



Abfallreglement

Mit den Änderungen vom 21. November 2004

Abfallreglement der Gemeinde Illgau

vom 16. April 2000

mit einer Änderung vom 21. November 2004

Die Gemeindeversammlung Illgau, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz und die zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zuständigkeit

- 1) Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbandes für die Abfallbeseitigung in der Region Innerschwyz (ZKRI) die Entsorgung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.
- 2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde Illgau ist der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates Illgau unterstellt.
- 3) Die Gebührenordnung und Höhe erlässt die Gemeindeversammlung.
- 4) Mit der Anwendung dieses Reglements wird die Kehrrichtkommission in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat beauftragt.
- 5) Der Gemeinderat kann den ordentlichen Sammel- und Abfuhrdienst sowie die Durchführung von Spezialabfuhrern Dritten übertragen.
- 6) Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Wiederverwendung bzw. Beseitigung des Abfalls.

Art. 2 Grundsatz

- 1) Abfälle sind wenn immer möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- 2) Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln.
- 3) Schadstoffreiche Stoffe und Materialien sind nach Möglichkeit durch schadstoffarme zu ersetzen.
- 4) Abfälle sind nach dem Stand der Technik möglichst umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3 Begriffe

- 1) Siedlungsabfall umfasst alle im Haushalt anfallenden Abfälle, so wie Abfälle von Industrie und Gewerbebetrieben, welche in der Zusammensetzung denen der Haushalte entsprechen.
- 2) Separatsammlung umfasst die Abfälle, welche der Wiederverwendung oder -verwertung zugeführt werden.
- 3) Spezialabfall umfasst die Abfälle, welche einer speziellen Entsorgung bedürfen.

Art. 4 Abfallarten

- 1) Die wöchentliche Kehrtafelfuhr umfasst alle Siedlungsabfälle.
- 2) Folgende Stoffe sind der Wertstoffsammelstelle für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben:
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine;
 - Explosivstoffe, Gifte;
 - Batterien, Medikamente;
 - flüssige und übelriechende Stoffe;
 - feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl;
 - Pneus;
 - Tierkadaver und Metzgereiabfälle;
 - massive Metallteile, grobe Industrieabfälle;
 - Leuchtstoffröhren;
 - Elektro- und Elektronikgeräte;
 - Schlämme;
 - Lacke, Farben, Säuren und Laugen;
 - die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorhergehenden Aufstellung enthalten sind;
 - produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung;
 - alle übrigen gefährlichen oder schädlichen Stoffe nach den Vorschriften des „Zweckverbandes für die Kehrtafelbeseitigung Innerschwyz,“ des Kantons und des Bundes.

Art. 5 Wiederverwertung / Kompostierung

- 1) Wiederverwertbare Stoffe sollen den dafür zur Verfügung stehenden Sammelstellen oder Spezialabfuhrern zugeführt werden. Für bestimmte Arten kann der Gemeinderat die Entsorgungsweise vorschreiben.

Rüstabfälle von Obst, Gemüse und Käse, Speisereste, verdorbene Nahrungsmittel, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz inkl. Filterpapier, Balkon- und Topfpflanzen mit Erdballen, Schnittblumen, Kleintiermist, Wollreste, Federn und Haare, kalte Holzasche, Laub, Zweige und Äste, Rasenschnitt und Gartenabraum, sollen nach Möglichkeit im eigenen Garten oder an geeigneter Lage kompostiert werden.

Dabei dürfen die Umgebung und die fliessenden Gewässer nicht belastet werden. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist aus der Sicht des Umweltschutzes nicht zu empfehlen.

Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, ist verboten.
- 2) Ausgenommen sind das Ablagern auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Sammelplätzen und das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.
- 3) Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinkehrichts. Sie dürfen nicht für die Abgabe von sonstigen Abfällen benützt werden.

Art. 7 Abfallverbrennung

- 1) Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, wenn nur wenig Rauch entsteht.
- 2) Verboten ist auch das Verbrennen von verleimtem, beschichtetem, bemaltem und behandeltem Holz- oder Spanplatten. Das Material ist als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen.

Art. 8 Entsorgung über die Kanalisation

- 1) Die Entsorgung von Hauskehricht, Wertstoffen, Problem- und Sonderabfällen sowie Öle und Fette über die Kanalisation ist verboten. Der Einsatz von Zerkleinerern ist untersagt.

II. ORGANISATION DER ABFUHREN

Art. 9 Abfuhrdienst

- 1) Die ordentlichen Abfuhrdienste sowie die Spezialabfuhrer erfolgen nach Anordnung des Gemeinderates. Die Siedlungsabfälle werden den Anlagen des ZKRI (Zweckverband Kehrichtbeseitigung Region Innerschwyz) zugeführt. Spezialabfuhrer für Altpapier und weitere wiederverwertbare Güter werden nach Bedarf angeordnet.
- 2) Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung nach Bedarf in geeigneter Form, Anschlag, Presse oder Mitteilungen an alle Haushalte.

III. SAMMELSTELLEN

Art. 10 Sammelstellen

- 1) Die Sammelstelle für Kehrichtsäcke, Altpapier, Batterien, Alu, Büchsen, Altöl, Glas und Kleintierkadaver usw. wird vom Gemeinderat bestimmt. Die Kehrichtsäcke sind vom Entsorger direkt auf der bezeichneten Stelle zu deponieren.

IV. KEHRICHT- UND SPERRGUTABFUHR

Art. 11 Kehrichtverpackung

- 1) Die Abfälle sind in offiziellen, mit den Vignetten der Gemeinde Illgau versehenen Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit maximal 25 kg Gewicht zu bringen.
- 2) Container, Ochsner-Eimer, nicht offizielle Kehrichtsäcke und andere Gefässe, auch wenn mit der Vignette bezeichnet, werden nicht angenommen.

Art. 12 Sperrgut

- 1) Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die abfuhrzulässigen Sammelbehälter nicht unterbringen lassen.

Art. 13 Asche

- 1) Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrichtsäcke abgefüllt und deponiert werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren. Holzasche soll nicht dem Abfall zugeführt werden.

V. ENTSORGUNGSgebÜHREN

Art. 14 Grundsatz

- 1) Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen werden kostendeckend durch Gebühren gedeckt.
- 2) Die Abfallentsorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Als Berechnungsgrundlage dient der budgetierte Aufwand.

Art. 15 Gebührenarten

- 1) Die Sackgebühr ist die leistungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport und Verbrennung) des in den offiziellen Gebinden und Behältern abgeführten Abfalls. Ihre Höhe wird pro Behälter- und Gebindeart oder nach Gewicht festgelegt.
- 2) Die Grundgebühr ist die leistungsunabhängige Gebühr für den übrigen Entsorgungsaufwand (Separatsammlungen, Verwaltung usw.).

Art. 16 Gebühreneinzug

- 1) Die Sackgebühr wird entrichtet mit dem Kauf von offiziellen Vignetten. Für Sperrgut wird die Gebühr gewichtsabhängig erhoben.
- 2) Die Grundgebühr haben alle in der Gemeinde Illgau steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen (aufgrund ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zugehörigkeit), zu entrichten.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Aussetzung oder Minderung der Grundgebühr bewilligen.

Art. 17 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebührenhöhe wird auf dem beiliegenden Tarifblatt festgesetzt.
- 2) Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von max. 50% beschliessen. Die jeweils geltenden Gebühren sind zu publizieren.

VI. RECHTSMITTEL

Art. 18 Beschwerde

- 1) Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Übertretungen

- 1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1) Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Kehrrechtreglement der Gemeinde Illgau vom 29. Juni 1993.

Art. 21 Änderung des Reglementes

- 1) Änderungen dieses Reglementes bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement und das Tarifblatt treten nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 16. April 2000 angenommen.

An der Gemeindeversammlung vom 21. November 2004 einer Änderung zugestimmt.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



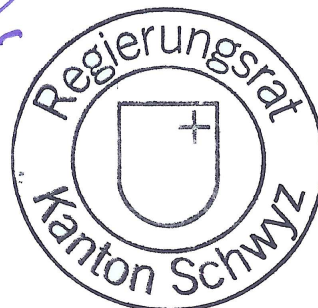
Der Gemeindeschreiber:

Durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 778 am 23. Mai 2000.

Änderung durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. **317** am **8. März 2005**

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

Tarifblatt zum Abfallreglement:

1. Mengenabhängige Gebühren

Einheitssack ZKRI:

Säcke zu	17 Liter	Fr.	11.30 / Rolle à 10 Stk.
Säcke zu	35 Liter	Fr.	21.70 / Rolle à 10 Stk.
Säcke zu	60 Liter	Fr.	37.00 / Rolle à 10 Stk.
Säcke zu	110 Liter	Fr.	34.00 / Rolle à 5 Stk.

Sperrgut: Pro Kilogramm Sperrgut Fr. 0.30

2. Grundgebühren

Pro steuerpflichtige natürliche oder juristische Person Fr. 55.00 / Jahr

Gestützt auf das Abfallreglement der Gemeinde Illgau beschlossen und genehmigt von der Gemeindeversammlung Illgau am 16. April 2000.

Änderungen

- Änderung Art. 16 und Tarifblatt an der Gemeindeversammlung am 21. November 2004.
- Anpassung Tarifblatt; Grundgebühr per 01.01.2008 neu Fr. 55.00 (bisher Fr. 65.00).
- Anpassung Tarifblatt; Einheitssack ZKR ab 01.01.2011 rund 10 % günstiger.

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindepräsident: Markus Bürgler

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Bürgler

